

Verhaltenskodex

Compliancegrundsätze des DVGW

Vorwort



Jörg Höhler



Prof. Dr. Gerald Linke



Dr. Wolf Merkel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Mitglieder,

wir alle tragen Verantwortung dafür, die Werte des DVGW in die Zukunft zu tragen. Ziel der Compliance im DVGW ist es, **Einhaltung von Recht und Gesetz und selbst gesetzter Grundsätze, Regeln und Standards** in den Tätigkeitsfeldern des DVGW weiterhin sicherzustellen. Zu den zentralen Werten des DVGW gehört, dass er

- ➔ **objektiv,**
- ➔ **kooperativ und**
- ➔ **... dem Gemeinwohl verpflichtet**

ist. Er ist ein fairer Geschäfts- und Verhandlungspartner; seine Mitarbeiter und Mitglieder handeln objektiv und wahren immer die notwendige Neutralität. Eine Missachtung dieser Werte gefährdet die finanzielle oder reputationsmäßige Integrität des DVGW. Deswegen hat der DVGW sich aus den Werten ergebende Verhaltensgrundsätze in diesem Kodex zusammengefasst. Indem wir für sie eintreten

und sie verteidigen, verhilft der Kodex uns zu einer lebendigen Compliance.

Die Vereinsspitze sieht sich beim Einhalten und Vorleben der Verhaltensgrundsätze in der besonderen Pflicht, ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Sie fördert so aktiv das rechts- und regelkonforme Verhalten aller im Verein. Ergänzend wird eine Compliance-Organisation eingerichtet und bei der Hauptgeschäftsstelle ein Compliance-Beauftragter benannt.

Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unsere Mitglieder, sich aktiv für die Umsetzung unserer Werte und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex einzusetzen.

Jörg Höhler
Präsident

Prof. Dr. Gerald Linke
Vorstandsvorsitzender

Dr. Wolf Merkel
Vorstand

Inhalt

- 1. Geltungsbereich und Anwendung des Verhaltenskodex | Seite 5**

- 2. Verhaltensregeln | Seite 6**
 - 2.1 Einhalten von Recht und Gesetz | **Seite 6**
 - 2.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht | **Seite 6**
 - 2.2.1 Gremien und andere Zusammenkünfte | **Seite 6**
 - 2.2.2 Regelsetzungs- und Normungsarbeit | **Seite 7**
 - 2.2.3 Bildung | **Seite 7**
 - 2.2.4 Prüfung und Zertifizierung | **Seite 7**
 - 2.3 Einladungen zu Veranstaltungen – Geschenke und Zuwendungen | **Seite 7**
 - 2.4 Interessenkonflikte | **Seite 8**
 - 2.5 ... dem Gemeinwohl verpflichtet | **Seite 8**
 - 2.5.1 Gemeinnützigkeit | **Seite 8**
 - 2.5.2 Wissenschaft (Forschung, Lehre, Entwicklung) | **Seite 9**
 - 2.6 Ordnungsgemäße Geschäftsführung und Dokumentationspflichten | **Seite 9**
 - 2.7 Datenschutz | **Seite 9**
 - 2.8 Geistiges Eigentum | **Seite 9**

- 3. Compliance-Management | Seite 10**
 - 3.1 Compliance-Kultur und -Ziele | **Seite 11**
 - 3.2 Compliance-Kommunikation | **Seite 11**
 - 3.3 Compliance-Überwachung und -Verbesserung | **Seite 11**
 - 3.4 Compliance-Organisation und -Programm | **Seite 11**

1. Geltungsbereich und Anwendung des Verhaltenskodex



Dieser Verhaltenskodex gilt für den gesamten DVGW und damit im DVGW e.V., seinen Untergliederungen, Bereichen und Einrichtungen und in allen Tochtergesellschaften, die als verbundenes Unternehmen i. S. d. Aktienrechts gelten (alle zusammen nachfolgend kurz „DVGW“ bezeichnet). Er dient als Handlungsgrundlage für alle Mitarbeiter¹ des DVGW. Mitarbeiter sind alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter, einschließlich der Führungskräfte, Vorstände und Geschäftsführer des DVGW. Dies schließt auch alle Mitwirkenden in Gremien, Organen und bei anderen Zusammenkünften des DVGW mit ein, selbst wenn sie nicht Mitglied im DVGW sind (alle zusammen nachfolgend als „Mitarbeiter“ oder „wir“ bezeichnet).

Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung in Compliance-Angelegenheiten, da sie im Rahmen ihrer Führungsqualität eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Mitarbeitern ausüben; dadurch unterstützen sie die Compliance des DVGW. Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten bei Compliancefragen besondere Unterstützung von Hauptamtlichen.

Ergänzend zu diesem Verhaltenskodex wird ein „Compliance-Handbuch“ erstellt, in dem zu einzelnen Tätigkeitsbereichen weiterführende Hinweise gegeben und Geschäftsordnungen, Leitfäden, Orga-

nisationsanweisungen sowie andere Dokumente aufgelistet werden, die dem einzelnen Mitarbeiter bei der Beachtung der DVGW-Compliance behilflich sind. Verhaltenskodex und Handbuch ergeben zusammen die Compliance-Richtlinien des DVGW. Verhaltenskodex und Handbuch sind nicht abschließend und befinden sich in der ständigen Weiterentwicklung.

Bei offensichtlichem Fehlverhalten oder Gesetzesverstößen, kann sich niemand mit der Begründung entlasten, diese Verhaltensweisen seien nicht im Verhaltenskodex sanktioniert.



1. Der Lesbarkeit wegen wird bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet.

2. Verhaltensregeln



2.1 Einhalten von Recht und Gesetz

Wir halten uns an Recht und Gesetz und die vom DVGW selbst gesetzten Regularien. Hierzu haben wir uns insbesondere mit Zweck und Aufgaben des Vereins, sowie den zu beachtenden Werten vertraut gemacht (Präambel und § 2 der DVGW-Satzung). Weder private noch wirtschaftliche Eigeninteressen dürfen das Handeln bestimmen.

Vereinsmitglieder, andere Mitarbeiter oder Dritte werden unter keinen Umständen diskriminiert.

Rechtswidriges Verhalten dulden wir nicht.

Weder fordern noch fördern wir gesetz- und / oder regelwidriges Handeln, unabhängig davon, wer zu wessen Vor- oder Nachteil agiert. Unser Ziel ist es, bereits den Anschein zu vermeiden, dass unser Verhalten strafrechtlich relevant oder sonst rechtswidrig sein könnte.

2.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Das Kartellverbot (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV) verbietet grundsätzlich Vereinbarungen zwischen Unternehmen (z.B. Verträge oder Abmachungen), Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder sonstiges abgestimmtes Verhalten, welches eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt.

Es ist Wettbewerbern grundsätzlich verboten, sich über einen Wettbewerbsverzicht oder eine Wettbewerbsbeeinflussung zu verständigen; hierzu zählt unter anderem das Abstimmen über Fragestellungen, die Preise oder Preisbestandteile, Kapazitäten oder Liefermengen, die Aufteilung von Absatz- (Kundenaufteilung) oder Vertragsgebieten betreffen. Die Absprache von „Scheinangeboten“ bei Ausschreibungen ist ebenfalls verboten.

Solche gesetzeswidrigen Abstimmungen liegen nicht erst bei formal dokumentierten oder schriftlichen Vereinbarungen vor, sondern können allein durch die Preisgabe

von Informationen eines Wettbewerbers gegenüber einem anderen stillschweigend getroffen werden.

2.2.1 Gremien und andere Zusammenkünfte

Bei der Gremienarbeit und bei anderen Zusammenkünften dulden wir keinen Missbrauch dieser Veranstaltungen.

Redebeiträge, Diskussionen oder Absprachen, die gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Bestimmungen verstoßen, sind nicht gestattet. Insbesondere Verhaltensweisen, die unerlaubt den freien Wettbewerb einschränken können, unterbinden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln konsequent, wenn wir von solchen Kenntnis erlangen und legen ein besonderes Augenmerk auf solche Entwicklungen.

Bei vom DVGW organisierten Zusammenkünften (Gremiensitzungen, Erfahrungsaustausche, etc.) sind alle Teilnehmer verpflichtet, sich an die rechtlichen Vorgaben des Kartellrechts zu halten. Es bleibt nicht aus, dass sich bei diesen Veranstaltungen Wettbewerber treffen und sich im Rahmen der Sitzung austauschen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine kartellrechtswidrigen Absprachen getroffen werden, die Wettbewerbsbeschränkungen zur Folge haben könnten.

2.2.2 Regelsetzungs- und Normungsarbeit

Wir achten bei der Regelsetzungs- und Normungsarbeit darauf, dass die von der WTO anerkannten Prinzipien für die nationale, europäische und internationale Normung durch uns selbst, aber auch durch die anderen Gremienmitglieder eingehalten werden und haben uns mit den Grundsätzen der Regelsetzungsarbeit, insbesondere mit der Geschäftsordnung GW 100, vertraut gemacht.

Danach hat die Regelsetzung und Normungsarbeit des DVGW, insbesondere nationale und europäische Vorgaben zur Einhaltung bestimmter Rechtsgrundsätze, wie z. B. solche zur Anwendbarkeit der europäischen Grundfreiheiten (wie etwa die Warenverkehrsfreiheit) und zum Kartellrecht, einzuhalten. Zudem ist bei Besetzung und der Abfassung des DVGW-Regelwerkes der Grundsatz der Unterordnung wettbewerbsrechtlicher Interessen einzelner Unternehmen(-sgruppen) gegenüber den Interessen des Gemeinwohls zu beachten. Diskriminierungsfreiheit, Offenheit, Transparenz, Konsens sowie Wirksamkeit und Relevanz nehmen einen besonderen Stellenwert in der konsensorientierten, an technisch-wissenschaftlichen Notwendigkeiten orientierten Regelsetzung ein.

2.2.3 Bildung

Als gemeinnütziger Verein steht das ideale Interesse gegenüber dem Fach für ein optimales Bildungsangebot zu sorgen im Vordergrund. Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und ein kartellrechtskonformes Verhalten finden dabei uneingeschränkt Beachtung.

2.2.4 Prüfung und Zertifizierung

Wir beachten im DVGW den Grundsatz der Unabhängigkeit der Prüfung und Zertifizierung gegenüber anderen Untergliederungen, Einrichtungen, Bereichen und



verbundenen Unternehmen des DVGW. Sämtliche Prüfungs- und Zertifizierungstätigkeiten stehen unter dem Primat der Unparteilichkeit und der wirtschaftlichen Neutralität.

Wir bevorzugen keine Kunden und wenden den Gleichbehandlungsgrundsatz an. Dies gilt in der gesamten Bearbeitung von Prüf- und Zertifizierungsvorgängen, insbesondere aber beim Bewerten von Prüfergebnissen, Ausstellen von Prüfberichten und der Vergabe des DVGW-Zeichens.

Wenn wir in Prüf- und Zertifizierungsangelegenheiten Entscheidungen treffen, haben wir uns vorher mit einschlägigen Akkreditierungsgrundlagen vertraut gemacht, beachten diese und achten darauf, dass auch andere diese beachten.

2.3 Einladungen zu Veranstaltungen – Geschenke und Zuwendungen

Unser Verhalten gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern ist stets von Gastfreundlichkeit geprägt. Wir pflegen und fördern das Vereinswesen im erlaubten Rahmen. Bei der Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen achten wir auf deren Angemessenheit. Wir laden nicht zu Veranstaltungen ein und lassen uns nicht zu Veranstaltungen einladen, die für den Eingeladenen Luxuscharakter darstellen. Veranstaltungen haben

2. Verhaltensregeln



grundsätzlich einen fachlichen Bezug der inhaltlich und zeitlich den dominierenden Anteil ausmachen muss.

In keinem Fall nehmen wir Geldgeschenke an. Sachgeschenke dürfen nur angenommen werden, wenn sie hinsichtlich Wert und Häufigkeit mit Blick auf die gesellschaftliche Position des Empfängers als sozial adäquat zu betrachten sind und hierfür keine Gegenleistung erwartet oder in Empfang genommen wird.

Zuwendungen an öffentliche Amtsträger sind grundsätzlich verboten. Öffentliche Amtsträger sind insbesondere Beamte, Bürgermeister oder Angehörige von Kommunalverwaltungen. Auch leitende Mitarbeiter von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder von privaten Unternehmen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, können öffentliche Amtsträger sein.

Im Zweifel lassen wir uns die Zustimmung des Vorgesetzten nachweisen oder stimmen die Rechtmäßigkeit der Zuwendung vorab mit dem Compliance-Beauftragten ab.

2.4 Interessenkonflikte

Wir legen großen Wert darauf, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Interessenkonflikte können die Integrität und Professionalität des DVGW in Zweifel ziehen. Sie müssen daher frühzeitig erkannt und vermieden werden.

Der Einkauf von Leistungen jeglicher Art richtet sich nach Qualität, Leistung und Kosten. Entgegennahme oder das Fordern von persönlichen Vorteilen, die einem selbst oder einem Dritten zu Gute kommen, ist verboten.

Geschäfte mit Familienangehörigen oder Lebenspartnern sind grundsätzlich zu

vermeiden, da das Risiko besteht, dass es hierbei zu einem Konflikt zwischen privaten und geschäftlichen Interessen kommen könnte. Ausnahmen bedürfen einer Begründung und Genehmigung einer geeigneten Instanz.

Grundsätzlich gilt, dass privates Engagement und private Interessen von der Tätigkeit für den DVGW zu trennen sind.

2.5 ... dem Gemeinwohl verpflichtet

Das Handeln des DVGW e.V. ist von seiner gemeinnützigen Verantwortung geprägt, mit der er als technisch-wissenschaftlicher Verein dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Die Tätigkeiten des DVGW dienen der Förderung des Gas- und Wasserfaches unter besonderer Berücksichtigung der in der Satzung beschriebenen Aufgabenstellungen.

2.5.1 Gemeinnützigkeit

Bei der Arbeit lassen wir uns nicht von wirtschaftlichen oder politischen Interessen Dritter beeinflussen, sondern stellen uns in den Dienst der Gesellschaft.

Sofern wir für wirtschaftlich agierende Untergliederungen, Einrichtungen, Bereiche oder Gesellschaften des DVGW arbeiten, richten wir unsere Tätigkeiten jedenfalls am Zweck und an den Idealen des DVGW e.V. aus.

2.5.2 Wissenschaft (Forschung, Lehre, Entwicklung)

Für die Wissenschaft bestimmte, gemeinnützige Mittel werden nur für wissenschaftliche Arbeiten und Aufgaben verwendet. Alle Mittel verwenden wir zweckgebunden und wirtschaftlich. Mit Drittmitteln gehen wir dabei genauso sorgfältig um wie mit eigenen Mitteln.

Wir beachten die sich aus einem Zuwendungsbescheid oder der Zuwendungsvereinbarung ergebenden Anforderungen für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und rechnen transparent und nachvollziehbar ab.

Uns ist bekannt, dass bei der zweckwidrigen Mittelverwendung im Ernstfall strafrechtliche Konsequenzen drohen können (Subventionsbetrug, Untreue).

2.6 Ordnungsgemäße Geschäftsführung und Dokumentationspflichten

Bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sind wir verpflichtet, ein klares und zutreffendes Bild der Geschäfte und der Vermögenslage des DVGW zu vermitteln.

Wir dokumentieren Verträge und Beschlüsse unserer Gremien und Ausschüsse, insbesondere wenn Verfahrensweisungen dies vorsehen.

Rechnungen für Produkte und Dienstleistungen müssen wahrheitsgetreu, korrekt und vollständig sein. Sie müssen den geltenden rechtlichen und vertraglichen Anforderungen entsprechen. Wir machen von Archivierungsregeln gebrauch.



2.7 Datenschutz

Mit der Verbreitung Daten Dritter und mit unternehmensinternen Daten gehen wir mit der erforderlichen Zurückhaltung um. DVGW eigene Daten und Daten Dritter behandeln wir vertraulich. Jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten muss in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen erfolgen. Sofern wir große Datenmengen Dritter betreuen oder verwalten, gehen wir mit dem Thema Datenschutz besonders sorgfältig um. Wir wissen, dass es Datenschutzbeauftragte im DVGW gibt.

2.8 Geistiges Eigentum

Wir respektieren das geistige Eigentum (insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken oder sonstige immateriellen Schutzgüter) des DVGW sowie Dritter und wissen, dass ohne deren Zustimmung eine Vervielfältigung und Verbreitung auch über das Internet grundsätzlich nicht erlaubt ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen sind bedeutende Vermögenswerte des DVGW bzw. seiner Auftraggeber. Aus diesem Grund ist über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.



3. Compliance-Management



3.1 Compliance-Kultur und -Ziele

Die Vereinsführung wirkt auf die Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze in allen Einrichtungen, Bereichen und Tochtergesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten hin. Sie tragen bei der Umsetzung dafür Sorge, dass keinem Mitarbeiter aus der Einhaltung der Verhaltensgrundsätze ein Nachteil erwächst und dass auf Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze angemessen reagiert wird.

Einrichtungen, Bereiche und Tochtergesellschaften steht es frei, über die Verhaltensgrundsätze hinausgehende Regelungen zu treffen, sofern sie den hier getroffenen Verhaltensgrundsätzen nicht widersprechen. Der Compliance-Beauftragte ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Darüber hinaus wünscht die Vereinsführung, dass alle übrigen Beteiligungsgesellschaften sowie Geschäftspartner und Lieferanten des DVGW die Verhaltensgrundsätze bei Geschäftsabschlüssen mit dem DVGW und ihrer Unternehmenspolitik berücksichtigen.

Ziel der Compliance im DVGW ist es, Einhaltung von Recht und Gesetz und selbst gesetzter Grundsätze, Regeln und Standards in den Tätigkeitsfeldern des DVGW weiterhin sicherzustellen.

3.2 Compliance-Kommunikation

Alle Einrichtungen, Bereiche und Tochtergesellschaften fördern aktiv die Verteilung und Kommunikation dieser Verhaltensgrundsätze und sorgen für eine wirksame Umsetzung, z. B. durch eigene Aufklärung und Schulung.

Jeder Mitarbeiter oder sonstige Dritte kann den Compliance-Beauftragten kontaktieren, wenn er sich hinsichtlich richtigen Verhaltens unsicher ist. Daneben stehen selbstverständlich die jeweiligen Vorgesetzten, Geschäftsführer und auch der Vorstand des DVGW als Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus kann sich jeder Mitarbeiter an die genannten Personen wenden, um potentiell Fehlverhalten mitzuteilen.

3.3 Compliance-Überwachung und -Verbesserung

Wir informieren uns bei mutmaßlichen eigenen Compliance-Verstößen oder -Verstößen Dritter anhand von Recht und Gesetz sowie mit Hilfe dieses Verhaltenskodex und den für uns geltenden Anweisungen über die möglicherweise verletzten Verhaltensregeln. Verbleiben Zweifel, wenden wir uns an die zuständigen Personen.

Niemandem soll ein Nachteil dadurch entstehen, dass er einen Compliance-

Verstoß an eine zuständige Person meldet. Hinweise werden so weit wie möglich vertraulich behandelt.

3.4 Compliance-Organisation und -Programm

Wir wissen, dass es im DVGW Ansprechpartner für Compliance-Fragen und einen Compliance-Beauftragten gibt.

Wir vermitteln die Werte des Verhaltenskodex gegenüber anderen Mitarbeitern aber auch gegenüber Geschäftspartnern und weisen sie notwendigenfalls freundlich auf die Einhaltung dieser Regeln hin. Bei einem inakzeptablen Verstoß Dritter wenden wir uns an die zuständigen Personen.

Neben der Einführung dieser Verhaltensgrundsätze, werden im DVGW weitere programmatische Maßnahmen zur Begrenzung von Risiken und der Vermeidung von Compliance-Verstößen durchgeführt. Das Compliance-Handbuch bildet zusammen mit diesem Verhaltenskodex als Leitfaden eine wichtige Handlungshilfe bei Compliance-Fragen. Während der Verhaltenskodex dem Ratsuchenden einen Überblick verschafft und die wichtigsten Verhaltensgrundsätze zusammenfasst, werden im Handbuch Hinweise zu vertiefenden Dokumenten und Maßnahmen gegeben.

**Ihr Ansprechpartner
bei Compliance-Fragen
im DVGW**

Malte Alexander Haase

E-Mail: compliance@dvgw.de

Tel.: +49 228 9188-769

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e. V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Straße 1 – 3
53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-5

Fax: +49 228 9188-990

E-Mail: info@dvgw.de

Internet: www.dvgw.de